

**Kostenerstattungsansprüche
gegen überörtliche Kostenträger
Klageerhebung**

Produkt 60 2.2.1 Erziehungsangebote und
Kinderschutz

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07731

5 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.12.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt hat u.a. im Rahmen der Bewältigung der sog. Flüchtlingskrise in der Zeit von 2012 bis zum 31.10.2015 rund 8.500 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Obhut genommen. Durch die Inobhutnahmen und die sich anschließenden Hilfen zur Erziehung sowie Hilfen für junge Volljährige, fielen Kosten in Höhe von insgesamt rund 240 Millionen EUR an, die nach § 89d SGB VIII erstattungsfähig sind.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher - welches am 01.11.2015 in Kraft getreten ist - wurden die Rechtsgrundlage für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und das Kostenerstattungsverfahren grundlegend verändert. Unter anderem wurden die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß § 42a SGB VIII sowie ein Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42b SGB VIII gesetzlich geregelt. Die bisherige bundesweite Erstattungspflicht durch 23 überörtliche Kostenträger wurde beendet, der Landeshauptstadt München gegenüber allein kostenerstattungspflichtig ist seit dem 01.11.2015 der Bezirk Oberbayern.

Auf die anliegenden Umsetzungshinweise des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Kostenerstattung nach der „Übergangsregelung“ des § 42d SGB VIII darf Bezug genommen werden (Anlage 1).

Sinn und Zweck der Neuregelung ist es, das bisherige Abrechnungsverfahren final zu beenden, d.h. sämtliche Kostenerstattungsansprüche endgültig zur Abrechnung zu

bringen. Vor diesem Hintergrund wurde eine einheitliche Verjährungsfrist zum 31.12.2016 eingeführt, was zur Folge hat, dass sämtliche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung laufenden Verjährungsfristen sich ausschließlich nach der Neuregelung richten und nunmehr einheitlich bis zum 31.12.2016 laufen. Nach Eintritt der Verjährung kann die Erfüllung der betreffenden Ansprüche verweigert werden.

Stand des Liquidationsprozesses

Zum 30.11.2016 waren noch Kostenerstattungsansprüche gegen überörtliche Kostenträger in Höhe von insgesamt 45.776.704 EUR offen. Diese Gesamtzahl ergibt sich aus der Differenz der offenen Forderungen und derer Forderungen, bei denen ein Einredeverzicht vorliegt und/oder Verhandlungen stattfinden. Diesen bislang noch nicht beglichenen Liquidationsforderungen nach § 89d SGB VIII droht zum Jahresende die Verjährung, was nicht zuletzt angesichts der Höhe des offenen Gesamtbetrages zu vermeiden ist. Dahingehend kommt einerseits die Abgabe eines Anerkenntnisses auf Erstattung der Kosten durch den jeweiligen überörtlichen Kostenträger in Betracht, wodurch sich die Verjährungsfrist so verlängert, dass deren Lauf erneut beginnt. Andererseits kann der Eintritt der Verjährung grundsätzlich auch gehemmt werden. Dies wiederum ist möglich durch Verhandlungen nach §§ 203, 209 BGB, wobei hierunter jeglicher Meinungs-austausch über den konkreten Anspruch oder seine tatsächliche Grundlage zu verstehen ist. Der sicherste Weg allerdings, die Ansprüche in jedem Fall gegen eine Einrede der Verjährung zu bewahren, ist eine Klageerhebung. Darauf wurde auch in Veröffentlichungen des Bayerischen Städtetages verwiesen (siehe Anlage 5). Des Weiteren kann seitens der überörtlichen Kostenträger natürlich auch ein Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt werden.

Auf den anliegenden Umlaufbeschluss 5/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 17.10.2016 (Anlage 2, Punkt 2.4) sowie das vorläufige Ergebnisprotokoll der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock mit Stand 28.10.2016 (Anlage 3, TOP 2.4) darf Bezug genommen werden. Leider wurde dieser Empfehlung seitens der Kostenträger jedoch nicht vollumfänglich nachgekommen.

Zum Stichtag 30.11.2016 weist der Liquidationsprozess im Stadtjugendamt noch in 5.525 Fällen offene Forderungen auf. Dazu hatte das Stadtjugendamt bereits am 28.09.2016 in 6.174 Fällen die überörtlichen Kostenträger schriftlich um Verzicht auf die Einrede der Verjährung gebeten. In 21 Fällen laufen Verhandlungen, sodass der Eintritt der Verjährung gehemmt ist. In rund 4.000 Fällen gingen Erklärungen über den Verzicht der Einrede der Verjährung ein. Ohne Rückmeldung der überörtlichen Kostenträger offen, und somit vom Eintritt der Verjährung zum Jahresende bedroht, sind 1.525 Fälle. Über die genannten Varianten hinaus, kann der Eintritt der Verjährung rechtswirksam durch eine Klageerhebung und damit Rechtsverfolgung nach § 204 BGB unterbrochen werden. Die

Klageerhebung führt zur Hemmung der Verjährung und bei Obsiegen zu einem gerichtlich festgestellten Zahlungsanspruch der Landeshauptstadt München als Klägerin.

Die Klagen sind jeweils bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der zuständige überörtliche Kostenträger seinen Sitz hat - sie sind damit bundesweit zu führen. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird die Streitsache bereits mit Eingang der Klage bei Gericht rechtshängig, sodass in den noch offenen Fällen die unverzügliche Erhebung einer Klage auf Kostenerstattung - noch vor dem Eintritt der Verjährung - zur Sicherung der Ansprüche der Landeshauptstadt München möglich und geboten ist.

Klageerhebung zur Hemmung der Verjährung

Ausgehend von der Anzahl offener Fälle, sind insgesamt über 1.500 Klagen zu erheben. 63 dieser Klagen übersteigen in Bezug auf die geltend gemachten Kosten einen Betrag von 100.000 EUR, sodass sich aus § 22 Nr. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates ergibt, dass die Entscheidung über die Einleitung eines Aktivprozesses dem Stadtrat obliegt.

Auf die anliegende Musterklage wird dazu Bezug genommen (Anlage 4).

Hervorzuheben ist, dass mit der Klageerhebung durch die Landeshauptstadt München zuvorderst das Ziel verfolgt wird, einer Verjährung der offenen Forderungen entgegenzuwirken. Zumeist wird die unterbliebene Rückmeldung der überörtlichen Kostenträger schlicht auf eine Überforderungssituation in Folge von Arbeitsüberlastung zurückzuführen sein, sodass es in erster Linie gilt, Zeit über den 31.12.2016 hinaus zu gewinnen. Wird die im Einzelfall geltend gemachte Forderung nach Klageerhebung beglichen, so kann die Verwaltungsstreitsache gegebenenfalls übereinstimmend für erledigt erklärt werden - mit zumeist günstiger Kostenfolge für die Landeshauptstadt München als Klägerin. Nur in wenigen Fällen sind Streitige Fragen hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens des geltend gemachten Anspruchs bzw. dessen Höhe zu erwarten.

Aufgrund des engen Zeitfensters bis zum Ende des Jahres, erfolgt die Klageerhebung zunächst nur mit den gesetzlichen Mindestanforderungen - die Klage muss Kläger, Beklagten sowie Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Eine weitergehende Begründung mit individueller Sachverhaltsdarstellung erfolgt sodann nach der Gerichtskostenvorauszahlung, wobei insbesondere Angaben zur Person des UMA, zum individuellen Hilfeverlauf sowie zum Ablauf des bisherigen Kostenerstattungsverfahrens zu machen sind. Die Darstellung der Rechtslage kann weitestgehend schematisch erfolgen, unter Verweis auf die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, mit kurzer Darstellung, dass die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs fristgerecht erfolgt ist. Da die

Ansprüche in der Regel unstreitig sein werden, wird zudem angeregt, die Verfahren ohne mündliche Verhandlung zu führen.

Vergabeermächtigung für externe Fachanwaltskanzlei

Für die Fälle, in denen es wider Erwarten zu inhaltlichen Streitigkeiten kommt, wird vorsorglich eine Vergabeermächtigung zur Beauftragung einer externen Fachanwaltskanzlei hinsichtlich der Erstellung der Klagebegründungen sowie der gerichtlichen Vertretung beantragt. Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren, ist die Vorlage wegen der dezentralen Ressourcenverantwortung und der Sachbezogenheit im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln. Das Direktorium-HA II, Vergabestelle 1, würde sodann mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt. Nach Einholung mehrerer Vergleichsangebote entsprechend spezialisierter Fachanwaltskanzleien, würde die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot erfolgen. Gegebenenfalls erforderliche Haushaltsmittel für die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei sind dem Sozialreferat aus zentralen Ansätzen der Stadtkämmerei bereitzustellen. Die konkrete Höhe der Kosten ist derzeit nicht bezifferbar, als grobe Schätzung kann ein Betrag von bis zu 150.000 EUR angegeben werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem laufenden Liquidationsprozess im Stadtjugendamt um ein höchst dynamisches Verwaltungsverfahren handelt und sich der Sachstand täglich verändert. Die Anzahl der Klagen, die letztlich tatsächlich erhoben werden müssen, wird vor dem Hintergrund fortlaufend eingehender Verzichtserklärungen sowie Zahlungen täglich geringer.

Prozesskosten

Die Gesamtsumme der zu entrichtenden Gerichtskostenvorauszahlung im Jahr 2016 bzw. 2017 für die Klagen beläuft sich voraussichtlich auf insgesamt maximal 2 Millionen EUR. In welchem Jahr welcher konkrete Betrag zur Zahlung fällig wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden. Soweit vereinzelt, etwa aufgrund einer möglichen Fehlberechnung, teilweise überhöhte Forderungen geltend gemacht wurden, ist in Folge dessen mit einem teilweisen Unterliegen im Prozess zu rechnen, sodass bei einer geschätzten 10-prozentigen Fehlerquote im erstinstanzlichen Klageverfahren Gerichtskosten in Höhe von rund 200.000 EUR anfallen. Hierfür sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel notwendig, da die Gerichtskostenvorauszahlung hiermit anteilig verrechnet wird. Die Höhe der außergerichtlichen Kosten im Unterliegensfall kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend benannt werden, da nicht absehbar ist, ob und in

welchen Umfang die Beklagtenseite anwaltlich vertreten ist. Die tatsächlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von geschätzt bis zu 100.000 EUR sind aus zentralen Ansätzen der Stadtkämmerei dem Sozialreferat bereitzustellen. Ausgehend von o.g. Fehlerquote, wird mit einer 90 prozentigen Rückerstattung der Gerichtskostenvorauszahlung in Höhe von 1,8 Millionen EUR gerechnet.

Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		2.250.000 in 2016/2017	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		in 2016/2017	
Gerichtskostenvorauszahlung außergerichtliche Kosten bei Unterliegen Beauftragung ext. Rechtsanwaltskanzlei		2.000.000 100.000 150.000	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Bei der Gerichtskostenvorauszahlung handelt es sich um eine Leistung, zu der die Landeshauptstadt München im Rahmen der Klageerhebung verpflichtet ist, da andernfalls letztlich die Kostenerstattungsansprüche verjähren würden. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse		42.999.034 in 2017	
Summe der zahlungswirksamen Erlöse		42.999.034 in 2017	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Nachrichtlich: sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3) Kostenerstattungsansprüche überörtlicher Träger 90 % von 45.776.704 EUR		41.199.034 in 2017	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5) Rückerstattung Gerichtskostenvorschuss		1.800.000 in 2017	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Wie im Vortrag der Referentin dargestellt, stellt die Klageerhebung den einzigen Weg dar, um einer Verjährung der Kostenerstattungsansprüche sicher entgegenzuwirken.

Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Unabweisbarkeit (Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO)

Die Maßnahme ist unabweisbar, da andernfalls die Verjährung der Kostenerstattungsansprüche zum Jahresende droht (45.776.704 EUR). Die erforderlichen

Haushaltsmittel für die Gerichtskostenvorauszahlung müssen daher unverzüglich bereitgestellt werden.

Bereitstellung der erforderlichen Mittel

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und auf dem Büroweg 2016 zur Verfügung gestellt bzw. im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2017 angemeldet. Von der voraussichtlichen Gerichtskostenvorauszahlung (2 Millionen EUR), kann mit einer Rückerstattung von ca. 90 % gerechnet werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Direktorium-HA II, Vergabestelle 1, abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen und der Notwendigkeit, die Situation aktuell einzuschätzen, nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die zahlreichen Klagen fristwährend noch vor Ende des laufenden Jahres erstellen und erheben zu können.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei und dem Direktorium-HA II, Vergabestelle 1, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Klagen gegen die jeweils zuständigen überörtlichen Kostenträger im erforderlichen Umfang zu erheben, gerichtet auf Erstattung der noch nicht beglichenen Liquidationsbeträge der Landeshauptstadt München gemäß § 89d SGB VIII.
3. Zur Begleichung der zu entrichtenden Gerichtskostenvorauszahlung, werden dem Sozialreferat Mittel in Höhe von insgesamt 2 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Da der konkrete Mittelabfluss zum jetzigem Zeitpunkt nicht jahrgenau zugeordnet werden kann, wird das Sozialreferat beauftragt, die 2016 erforderlichen Haushaltsmittel auf

dem Büroweg bereitstellen zu lassen und die 2017 notwendigen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens bei Finanzposition 4070.650.0000.9 (Sachkonto 651140) anzumelden.

4. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die im Unterliegensfall möglicherweise anfallenden außergerichtlichen Kosten die tatsächlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 100.000 EUR im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2017 (Finanzposition 4070.650.0000.9, Sachkonto 651140) bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Das Sozialreferat erwartet die Rückerstattung der Gerichtskostenvorauszahlung in Höhe von 1,8 Millionen EUR und rechnet, aufgrund eines teilweisen Unterliegens im Prozess infolge möglicher Fehlberechnungen, mit tatsächlichen Gerichtskosten in Höhe von 0,2 Millionen EUR. Das Sozialreferat wird beauftragt, den Erstattungsbetrag als Einnahme im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 anzumelden.
6. Das Sozialreferat wird vorsorglich ermächtigt, im Benehmen mit dem Direktorium-HA II, Vergabestelle 1, falls erforderlich eine externe Fachanwaltskanzlei mit der gerichtlichen Vertretung in streitigen Verfahren in vorliegender Angelegenheit zu beauftragen. Das Sozialreferat wird beauftragt, die hierfür gegebenenfalls tatsächlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 150.000 EUR im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2017 (Finanzposition 4070.650.0000.9, Sachkonto 651140) bei der Stadtkämmerei anzumelden.
7. Das Produktkostenbudget erhöht sich 2016 bzw. 2017 um insgesamt bis zu 2,25 Millionen EUR, davon sind 2,25 Millionen EUR zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium - HA II, Vergabestelle 1

An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-II-MI/IK

z.K.

Am

I.A.